

Durch eine starke Staffe lung der Erbschaftssteuer soll die Bildung volks-schädlicher Vermögenshäufung verhindert werden.

#### Artikel 121

##### **Haushaltsplan der Republik**

Die Einnahmen und Ausgaben der Republik müssen für jedes Rechnungs-jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden. Der Haus-haltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein Gesetz fest gestellt.

#### Artikel 122

##### **Rechnungslegung und Entlastung der Regierung**

Über die Einnahmen der Republik und ihre Verwendung legt der Finanz - minister der Volkskammer zur Entlastung der Regierung Rechnung ab. Die Rechnungsprüfung wird durch Gesetz der Republik geregelt.

#### Artikel 123

##### **Kreditbeschaffung**

Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Be-darf beschafft werden. Eine solche Beschaffung sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten der Republik dürfen nur auf Grund eines Gesetzes der Republik erfolgen.

#### Artikel 124

##### **Verwaltung von Verkehrseinrichtungen**

!Qas Post-, Fernmelde- und Rundfunkwesen sowie das Eisenbahnwesen werden von der Republik verwaltet.

Die bisherigen Reichsautobahnen und Reichsstraßen sowie alle dem Fern-verkehr dienenden Straßen stehen in der Verwaltung der Republik. Ent-sprechendes gilt für Wasserstraßen.

#### Artikel 125

##### **Regelung der Handelsschiffahrt und des Seeverkehrs**

Die Ordnung der Handelsschiffahrt und die Regelung des Seeverkehrs und der Seezeichen sind Aufgabe der Verwaltung der Republik.